



Star-Riders Switzerland

Statuten

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Star-Riders Switzerland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Schweiz. Das Vereinsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

Art. 2 Die Star-Riders bezwecken das Ausüben des Motorradfahrens und der Kontaktpflege, organisieren Ausfahrten, Stammtische, Besuch von Treffen etc. Knüpfen und Pflegen von Kontakten zu in-und ausländischen Biker /-innen und Förderung der Sicherheit von Motorradfahrer / -innen im Strassenverkehr. Einsatz für positives Ansehen von Biker/ innen in der Öffentlichkeit.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3 Die Star-Riders umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4 Mitglieder nehmen am Vereinsleben Aktiv teil.

Um das Vereins-Logo tragen zu dürfen, muss an 6 organisierten Treffen, Ausfahrten, oder Stammtischen im Jahr teilgenommen werden.

Das Vereins-Logo muss für die Zeit der Mitgliedschaft gemietet und bei Austritt sofort zurückgegeben werden.

Art. 5 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch finanzielle Beiträge unterstützen. Für die Passivmitgliedschaft ist der Besitz eines Motorrades nicht zwingend notwendig.

Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglied kann jeder werden der ein Motorrad der Star-Reihe von Yamaha fährt, sowie sein Partner.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das einfache Mehr an der GV. Vorgängig muss ein schriftliches Gesuch (Aufnahme) beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 8 Wer den Star-Riders Switzerland beitrifft, unterzieht sich deren Statuten.

C. Rechte und Pflichten

Art. 9 Alle Mitglieder sind berechtigt an den Anlässen der Star-Riders teilzunehmen.

Art.10 Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt.

Art.11 Passivmitglieder sind an den Anlässen willkommen. An der GV haben sie jedoch kein Stimmrecht.

Art.12 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art.13 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen CHF 150.- nicht übersteigen. Mitglieder in der beruflichen Ausbildung können einen Antrag auf Beitragsvergünstigung an den Vorstand richten.

Art.14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der GV festgelegten Beiträge zu erbringen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art.15 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art.16 Der Austritt aus dem Verein kann – unter Wahrung einer Frist von mindestens 60 Tagen – nur auf Ende eines Jahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Art.17 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen der Star-Riders zuwider handeln, die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und ist überdies endgültig.

Art.18 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art.19 Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand

A. Generalversammlung

Art.20 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus an die dem Vorstand bekannte e-Mail Adresse zugestellt werden.

Art.21 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art.22 Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

Art.23 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmenden. Für die Wahlen gilt ebenfalls die 2/3 Mehrheit der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen für alle anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

Art.24 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art.25 Der Vorstand soll aus mindestens 4, höchstens aber 6 Mitgliedern bestehen, er konstituiert sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind.

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Art.26 Bei Austritt oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, bestimmt der Vorstand über die Nachfolge, welche an der nächsten GV bestätigt werden muss.

Art.27 Für die Star-Riders Switzerland zeichnet rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsident.

Art.28 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

Art.29 Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art.30 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege der Star-Riders Switzerland zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles

Art.31 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen die Mitgliederbeiträge und Passivbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.
Die Kompetenzsumme des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben pro Geschäftsjahr beträgt 2500 Sfr. und wird jeweils an der GV bestätigt oder angepasst.

Art.32 Für die Verbindlichkeit der Star-Riders Switzerland ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins, Allgemeines

Art.33 Die Statuten können durch die GV revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art.34 Die Auflösung oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art.35 Ein nach Auflösung des Vereins, verbleibendes Vermögen soll einer gemeinnützigen Institution gespendet werden.

Art.36 Die Star-Riders Switzerland haften nicht für Schäden, welche Mitglieder an Motorradtreffen oder sonstigen Veranstaltungen verursachen.

Art.37 Das Logo und der Name der Star-Riders Switzerland ist Urheberrechtlich geschützt und darf ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers nicht verwendet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08.02.2014 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Winterthur, den 08.02.2014
Vorstand der Star-Riders Switzerland